

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	13.11.2012

Ausstellen von Energieausweisen für öffentliche Gebäude **Anfrage von Ratsmitglied Klaus Hoffmann (Freie Wähler Köln), AN/1618/2012, zur Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün am 13.11.2012**

Text der Anfrage:

„Mit dem Datum vom 08. Juli 2010 ist die novellierte Fassung der EU-Richtlinie in Kraft getreten. Bis 2013 sind die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Hier gibt es die Aushangpflicht von Energieausweisen bei einer maßgeblichen Nutzfläche von mehr als 500 m² und zwei Jahre nach Inkrafttreten (also zum jetzigen Zeitpunkt) soll diese nochmals auf 250 m² halbiert werden. Hierunter fallen fast alle öffentlichen Gebäude.

Insbesondere ist aber auch im EnEG (Energieeinspargesetz) hierauf Bezug genommen worden. Dort wird auf öffentliche Gebäude, die größer als 1000 m² Nutzfläche sind, abgezielt. Im EnEG können Ordnungswidrigkeiten durch Verletzung der Aushangpflicht mit Geldbußen bis zu 15.000,00 € belegt werden.

Frage 1:

Hat die Stadt in allen eigenen Gebäuden, auf die die vorgenannte Beschreibung passt, Energieausweise an den betreffenden Stellen ausgehängt und, wenn nein, bis wann wird dies geschehen?“

Antwort:

Seit 2009 hat die Stadt Köln die, nach den Vorgaben der verbindlichen nationalen Rechtsverordnung (die Energieeinsparverordnung EnEV 2009), bestehende Aushangpflicht für Energieausweise in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Dies betrifft Gebäude, die laut EnEV *„mehr als 1.000 Quadratmeter Nutzfläche aufweisen und in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden... Energieausweise für Nichtwohngebäude müssen erst ab dem 1. Juli 2009 ausgestellt und ausgehängt werden.“*

Im Zuständigkeitsbereich der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln wurden insgesamt 277 Energieausweise ausgehängt (240 in Schulen, 31 in Verwaltungsgebäuden, 6 in Kindertagesstätten).

Die EU-Richtlinie vom 08.07.2010 ist zunächst in nationales Recht umzusetzen. Dies erfolgt mit der Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2012). Ein erster Referenten-Entwurf ist hierzu im Oktober 2012 veröffentlicht worden. Danach wird die Aushangpflicht für Energieausweise zunächst auf Gebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche und nach dem 8. Juli 2015 auf Gebäude mit mehr als 250 m² Nutzfläche mit *„starkem Publikumsverkehr, der auf behördlicher Nutzung beruht“*, ausgeweitet.

„Frage 2:

Haben die Ordnungsbehörden in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden öffentlichen Gebäuden (Rathäuser, Schulen, Sporthallen, Schwimmbäder usw.) den Aushang der Ausweise überprüft und möglicherweise bei entstandenen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen angeordnet? Wenn „Ja“, wie hoch ist die derzeitige Quote?“

Antwort:

Gemäß § 1 EnEV-UVO (Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung) obliegt die Überwachung hinsichtlich der in der EnEV festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen den Unteren Bauaufsichtsbehörden, d.h. dass das Bauaufsichtsamt bei Bekanntwerden eines Verstoßes in Köln gegen die Aushangverpflichtung nach § 16(3) EnEV ordnungsbehördlich gegen den Gebäudeeigentümer bzw. -nutzer vorgeht. Nach Aussage des Bauaufsichtsamtes und deren bisheriger Kenntnis ist noch kein entsprechender Fall aktenkundig.

gez. Höing